

Entwurf der Endfassung

Gesellschaftsvertrag

der

RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet :

RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Annahme und Sammlung von Abfällen und Wertstoffen und deren Transport zu Verwertungs- und Beseitigungsanlagen sowie die Entsorgung von Abfällen ist, insbesondere die Beteiligung an der neu gegründeten RELOGA Holding GmbH & Co. KG, Leverkusen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende Unternehmen erwerben, sich an diesen beteiligen, diese pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Beginn und Dauer der Gesellschaft

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. In Bezug auf das Recht zur Kündigung der Gesellschaft gilt § 15 dieses Gesellschaftsvertrages.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital; Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,--

(in Worten : Euro fünfundzwanzigtausend).

Es wird hälftig jeweils i.H.v. EUR 12.500,-- von der Stadt Leverkusen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gehalten. Beide Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- 5.1 Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.

- 5.2 Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen.

Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 6 **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterversammlung
- B. Geschäftsführung.

§ 7 **Gesellschafterversammlung**

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern als Vertreter der Gesellschafter wie folgt entsandt werden:

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von bis zu sechs Vertretern vertreten lassen.

Sechs Mitglieder vertreten den Gesellschafter Bergischer Abfallwirtschaftsverband:

Der Vorsteher des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, dessen Stellvertreter sowie vier weitere Vertreter.

Sechs Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen und ein Dezernent sowie vier weitere Vertreter der Stadt Leverkusen.

Die den Bergischen Abfallwirtschaftsverband vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und die die Stadt Leverkusen vertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung an die Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.

- 7.2 Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind personenidentisch mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG werden gleichzeitig als Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH entsandt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung der RELOGA

Holding GmbH & Co. KG, gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die Amtszeit als Mitglied der Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH.

Gesonderte Sitzungsgelder werden für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nicht gezahlt.

- 7.3 Die Gesellschafterversammlung ist an die Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gebunden.

§ 8

Einberufung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt.
- 8.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- 8.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 8.4 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- 8.5 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 9

Vorsitz

- 9.1 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- 9.2 Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung nach außen, insbesondere auch gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10

Beschlussfassung

- 10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2 der von jedem Gesellschafter gemäß § 7 Abs. 7.1 entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese nächste Versammlung auch bei Anwesenheit nur eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung von Seiten jedes Gesellschafters beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 10.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Gesellschafters richtet sich allein nach der Höhe seines Anteils am Stammkapital, unabhängig von der Anzahl der diesen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Mitglieder. Je ein Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die von einem Gesellschafter entsandten Mitglieder können die auf den durch sie vertretenen Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben, andernfalls sind sie ungültig.

Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern sich die die Gesellschafter vertretenden 12 Mitglieder gemäß § 7.7.1 an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.

- 10.3 Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 11.1 Die Gesellschafter bleiben als Aufgabenträger in ihrer Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer gesetzlichen (hoheitlichen) Aufgabenerfüllung autonom.

11.2 Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Fälle, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
- c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen
- d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes
- h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen
- i) Entlastung der Geschäftsführer
- j) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer
- k) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes
- m) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- n) Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der RELOGA Holding GmbH & Co. KG berühren, wie insbesondere Gesellschaftsvertragsänderungen oder dessen Kündigung etc.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Einzelfall vorzubehalten.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt werden, hat jeder Gesellschafter das Recht, einen Geschäftsführer vorzuschlagen, dessen Wahl im Ermessen der Gesellschafterversammlung steht. Einem der Geschäftsführer wird die Funktion des Sprechers übertragen.
- 12.2 Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten) befreit.
- 12.3 Die Gesellschaft ist bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen oder mit Unternehmen, für die die Gesellschaft geschäftsführend tätig wird und/oder an denen die Gesellschaft beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 12.4 Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Soweit der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementärin der RELOGA Holding GmbH & Co. KG hinsichtlich ihrer Geschäftsführungsbefugnis Einschränkungen auferlegt sind, müssen diese von den Geschäftsführern beachtet werden.

§ 13

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 13.1 Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
- 13.2 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
- 13.3 Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen; der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.

- 13.4 Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- 14.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 14.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- 14.3 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- 14.4 Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

- 14.5 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 14.6 Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährte Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW zu veröffentlichen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 15.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- 15.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2032 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 15.2, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
- 15.4 Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
- 15.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit mehr als 75 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll oder sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen die Gesellschaft ebenfalls fristgerecht auf denselben Zeitpunkt. In diesen Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

§ 16

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.

Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungspflicht

- 18.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Der Gesellschaft gehörende (eigene) Geschäftsanteile der Gesellschaft können jederzeit mit Zustimmung aller Gesellschafter eingezogen werden.
- 18.2 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
- a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt worden sind;
 - c) in allen Fällen, in denen der Gesellschafter als Kommanditist aus der RELOGA Holding GmbH & Co. KG ausscheidet;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, der es den anderen Gesellschaftern unzumutbar sein lässt, diesen Gesellschafter in der Gesellschaft als Gesellschafter zu belassen oder
 - e) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder die Gesellschaft kündigt.

- 18.3 Anstatt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgeannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch Gesellschafterbeschluss auf den Erwerber übertragen wird, bei Übertragung auf mehrere Personen durch Teilung. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass ein Geschäftsanteil zum Teil eingezogen, im Übrigen übertragen wird. Die Übertragung wird wirksam mit Annahmeerklärung durch die im Gesellschafterbeschluss benannten neue Gesellschafter und nach Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses und der Annahmeerklärung gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter. Sowohl der Beschluss der Gesellschafter als auch die Annahmeerklärung der im Gesellschafterbeschluss benannten neuen Gesellschafter sind notariell zu beurkunden. Bei der Abtretung bzw. Übertragung sind der oder die übrigen Gesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 18.4 Die Gesellschafterversammlung kann als Stichtag für das Wirksamwerden der Einziehung oder der Übertragung den Beginn oder das Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres oder einen dazwischenliegenden Tag bestimmen.
- 18.5 Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn das Abfindungsentgelt/Einziehungsentgelt gemäß § 19 bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- 18.6 Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 18.2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.
- 18.7 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; sie bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter.
- 18.8 Bei der Beschlussfassung nach Absätzen 18.2 bis 18.4 hat der betroffene Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen oder zwangsabgetreten werden soll, kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- 18.9 Vom Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses an oder dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Zwangsabtretung an ist das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ausgeschlossen. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

- 18.10 Die Einziehung und der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe des Einziehungsentgeltes (der Abfindung) rechtswirksam.

§ 19

Einziehungsentgelt

- 19.1 Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Vergütung entspricht dem Buchwert des Geschäftsanteils am Tag des Ausscheidens. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgestellt erhalten hat.
- 19.2 Das Entgelt ist in vier gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2%-Punkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 19.3 Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.
- 19.4. Schuldner der Abfindung sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft allein; ansonsten (im Falle der Abtretung) der oder die Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 20

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidation mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 21

Schlussbestimmungen

- 21.1 Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an (§ 2 Abs. 3 LGG).
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

§ 22

Gründungsaufwand

Die mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft, Veröffentlichungskosten und Kosten der Handelsregisteranmeldung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00. Etwaige darüber hinaus gehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.